



**Amtssigniert.** SID2023021146803  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Umweltschutz**

**Mag. Lukas Czakert**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3434  
[umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-Luft-1/2/39-2023

Innsbruck, 14.02.2023

**Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien geändert wird**  
**BEGUTACHTUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017, ist das punktuelle und flächenhafte Verbrennen biogener und nicht biogener Materialien außerhalb von Anlagen grundsätzlich verboten. Es besteht aber die Möglichkeit mit Verordnung des Landeshauptmannes zeitliche und räumliche Ausnahmen von diesem Verbot für bestimmte Zwecke zuzulassen.

Der Landeshauptmann von Tirol hat deshalb bereits mit Verordnung LGBl. Nr. 12/2011 Ausnahmen für das punktuelle Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers sowie für das punktuelle Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen und von biogenen Materialien, die aufgrund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen Lagen beeinträchtigen, vorgesehen.

Aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse, durch welche laut Informationen der Landwirtschaft erhebliche Ernteauffälle im Obstbau gedroht hätten, wurde in den Jahren 2017 und 2020 aber in die auf Grundlage des § 3 Abs. 4 BLRG erlassene Ausnahmeverordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 12/2011, zusätzlich zu den dauerhaften Ausnahmen jeweils auch eine befristete Ausnahme für das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes aufgenommen. Dies stellte eine wirksame und notwendige Abwehrmaßnahme gegen drohende Schäden durch Frostereignisse im Frühjahr bei jenen Obstbaubetreibern dar, die über keine anderen Frostschutzeinrichtungen (Frostberegnungsanlage) verfügen. Diese Ausnahme konnte vorgesehen werden, weil sich die Werte für Feinstaub und Benzo(a)pyren gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung im Jahr 2011 zwischenzeitlich relevant verbessert hatten. Von einer dauerhaften Ausnahme wurde aber vor allem im Hinblick auf das einen zentralen Grundsatz des Umweltrechts bildende Vorsorgeprinzip abgesehen, weil die weitere Entwicklung der Luftgütesituation beobachtet werden sollte.

Im Jahr 2022 hat die Landwirtschaftskammer für Tirol nunmehr angeregt, eine dauerhafte Ausnahme für das Verbrennen biogener Materialien zwecks Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Frostschutzmaßnahme in die Verordnung aufzunehmen. Außerdem wurde seitens der für den Pflanzenschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung um Prüfung ersucht, ob die Ausnahme für das Verbrennen krankheits- oder schädlingsbefallener Pflanzen oder Pflanzenteile flexibler

gestaltet werden könne, weil sich insbesondere durch die Globalisierung des Pflanzenhandels das Risiko der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten bzw. -schädlingen erhöht habe und. auch der fortschreitende Klimawandel die Gefahr einer Verbreitung derselben erhöhe. Um ein rasches und effektives Einschreiten zu ermöglichen, sei eine weitergefasste, auch derzeit noch nicht bekannte Pflanzenkrankheiten und/oder Pflanzenschädlinge umfassende Ausnahme zu befürworten.

Die gegenständliche Verordnung soll nunmehr in diesem Sinne geändert werden, wobei die Geltungsdauer der Ausnahmenorm für das Verbrennen biogener Materialien zwecks Räuchern im Obst- und Weingartenbereich insbesondere aufgrund des erwähnten Vorsorgeprinzips auf 5 Jahre beschränkt werden soll.

Die Details mögen dem beiliegenden Verordnungsentwurf samt zugehörigen Erläuterungen entnommen werden.

### **Begutachtungsverfahren:**

Es wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, **bis spätestens zum 27.02.2023 (Tag des Einlangens)** eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf an die Abteilung Umweltschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung abzugeben.

**Anlage:** Verordnung samt Erläuterungen

### **Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
2. den Tiroler Gemeindeverband, Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck;
3. die Landeshauptstadt Innsbruck, Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, 6010 Innsbruck;
4. die Landwirtschaftskammer Tirol, Brixnerstraße 1, 6020 Innsbruck;
5. die Arbeiterkammer Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck;
6. die Wirtschaftskammer Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck;
7. die Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck;
8. die Industriellenvereinigung Tirol, Salurnerstraße 15/IV, 6020 Innsbruck;
9. den Landesfeuerwehrverband Tirol, Florianistraße 1, 6410 Telfs;
10. die Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, Heiligeiststraße 7, 6020 Innsbruck;
11. die Abt. Waldschutz, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
12. die Abt. Kultur, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck;
13. die Abt. Krisen- und Gefahrenmanagement, im Hause;
14. die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Imst, Reutte und Schwaz und den Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde.

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Büro Landeshauptmann Anton Mattle, im Hause;
2. das Büro Landeshauptmannstellvertreter Josef Geisler, im Hause;
3. das Büro Landesrat René Zumtobel, im Hause;
4. die Abt. Verfassungsdienst, im Hause.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:

Kapeller